

## Nicht jede Abgabe von Produkten durch Pharmahersteller zu günstigen Konditionen an niedergelassene Ärzte ist berufs- und wettbewerbswidrig

*Wir berichteten im „Bayerischen Ärzteblatt“ 5/2008, Seite 316 f. über das Urteil des Landgerichts München I vom 30. Januar 2008 (1 HKO 13279/07). Das Landgericht München I untersagte einem Pharmaunternehmen, Ärztinnen und Ärzten einen „... cool-Wasserspender“ zum exklusiven Vorzugspreis mit einer Ersparnis von bis zu 40 Prozent zur Verfügung zu stellen sowie es Ärztinnen und Ärzten zu ermöglichen, sich unentgeltlich durch Unternehmensberater unter anderem zu Fragen des betriebswirtschaftlichen Praxismanagements, beraten zu lassen. Das Pharmaunternehmen legte hiergegen Berufung ein. Das Oberlandesgericht (OLG) München hat im Urteil vom 26. November 2009 (6 U 2279/08) die Berufung zugelassen und die Klage abgewiesen.*

Das OLG München verneint in der Entscheidung einen Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften, da nur insbesondere der unlauter handle, wer geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit sonstiger Marktteilnehmer durch unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen.

Entgegen der Auffassung des Erstgerichts sei der Wert der Zuwendung jedoch dadurch gemindert, dass der Wasserspender mit dem

Firmenlogo der Beklagten versehen ist. Der Verkehr fasse das Firmenlogo nicht als Herstellerbezeichnung auf, da ihm bekannt ist, dass die Beklagte solche Wasserspender nicht herstellt. Für Werbegaben im Sinn von § 7 Absatz 1 Nr. 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG) ist anerkannt, dass die dort genannte „dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Werbenden und des beworbenen Produkts oder beider“ regelmäßig als Makel und damit als wertmindernd angesehen wird. Dies sei auch hier der Fall, auch wenn der Wasserspender dem Arzt nicht dauerhaft zum Eigentum überlassen wird und sich deshalb die Frage nach einem geringeren Verkaufswert nicht stellt; der Funktionswert sei ohnehin wie bei einer mit Werbeaufdruck versehenen Werbegabe unbeeinträchtigt. Der (Werbe-)Wert des Wasserspenders für einen Arzt sei aber dadurch gemindert, dass die Patienten die Annehmlichkeit, stets frisches Trinkwasser verfügbar zu haben, nicht allein ihrem behandelnden Arzt zuschreiben, sondern auch dem Unternehmen, dessen Firmenaufdruck sich auf dem Gerät befindet. Soweit der Kläger der Auffassung ist, es komme auf die Werbewirksamkeit des Wasserspenders ohnehin nicht an, da maßgeblich sei, dass der Arzt eigene Aufwendungen erspart habe, gehe dies von der unbewiesenen Annahme aus, dass er ohnehin einen Wasserspender angemietet hätte.

Die Revision wurde nicht zugelassen; das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass eine relevante Divergenz zur Entscheidung des 29. Senats des OLG München vom 7. August 2008 (29 U 2026/08) nicht vorliegt, weil die dortige Entscheidung auf einer anderen Tatsachengrundlage beruhen würde.



Foto: Carmen Steiner – Fotolia.com

In dem Urteil des OLG München, 29. Senat, vom 7. August 2008 (29 U 2026/08) hat das Gericht festgestellt, dass ein mehrstündiges Seminar über ärztliches Gebührenrecht, das von einem Unternehmen Fachkreisen unentgeltlich angeboten wurde, ein geldwerter Vorteil und damit ein „Geschenk“ im Sinne des § 21 Absatz 2 des Kodex der Freiwilligen Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e. V. (FSA), das außerhalb personenbezogener Anlässe auf Seiten des Beschenkten nicht gewährt werden darf, sei. Das Anbieten einer unentgeltlichen Fortbildungsveranstaltung zum ärztlichen Gebührenrecht sei auch unlauter im Sinn des § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), da dem festgestellten Verstoß gegen den FSA-

Anzeige

# Sucht, Depression, Angst, Burn-out

Zurück ins Leben

Beratung und Information  
**0800 32 22 32 2**  
(kostenfrei)

Unsere privaten Akutkrankenhäuser:  
Schwarzwald, Weserbergland,  
Berlin/Brandenburg  
[www.oberbergkliniken.de](http://www.oberbergkliniken.de)

Sofortaufnahme – auch im akuten Krankheitsstadium.  
Hochintensive und individuelle Therapien für Privatversicherte und Beihilfeberechtigte. Wir helfen bei der Klärung der Kostenübernahme.

  
**Oberberg**  
Psychotherapie · Psychiatrie · Psychosomatik

Kodex (§ 21 Absatz 2) indizielle Bedeutung für die Frage zukommt, was in der gesamten pharmazeutischen Industrie als lauter oder unlauter gilt.

In dem Urteil – gegen das Beschwerde zum Bundesgerichtshof wegen Nichtzulassung der Revision eingelegt wurde – nimmt der 29. Senat ausdrücklich Bezug auf den Verhaltenskodex der Pharmaindustrie und stellt fest, dass es sich um eine verbotswidrige Abgabe von Geschenken handle, somit die Bewerbung unentgeltlicher Fortbildungsveranstaltungen unlauter im Sinn von § 3 UWG sei und nach § 8 Absatz 1 Satz 1 UWG den oben bezeichneten Unterlassungsanspruch auslöse.

Die Frage des ärztlichen Berufsrechts (Annahme von Geschenken oder von den geldwerten Vorteilen) braucht dabei nicht weiter erörtert zu werden, obwohl dies aus ärztlicher Sicht ebenfalls zur Anwendung zu kommen hat und folglich für den Arzt bei Nichtbeachtung berufsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Peter Kalb (BLÄK)

## BKK-Tag

Beim diesjährigen BKK-Tag Anfang Februar in München wurden die Pläne zur Neuordnung des Gesundheitswesens der CDU/CSU-FDP-Koalition vorgestellt und diskutiert.

Professor Dr. Günter Neubauer, Leiter des Instituts für Gesundheitsökonomik, erläuterte Vor- und Nachteile verschiedener Finanzierungsmodelle der Gesetzlichen Krankenversicherung. Auf der Ausgabenseite würden vor allem die Einflussfaktoren Lebensstil der Menschen, demografische Entwicklung und medizinische Innovationen für eine starke Kostensteigerung sorgen. Gesundheit sei ein Markt ohne Sättigungsgrenze und hätte deshalb ein enormes Wachstumspotenzial. Dem stünden auf der Einnahmenseite nur eingeschränkte Stellhebel gegenüber: Ausweitung der Beitragsbemessungsgrundlagen, Beitragserhöhungen und Leistungsreduzierungen. Vor Wahlen würden Politiker keine unpopulären Gesundheitsreformen auf den Weg bringen. Deshalb rechnet Neubauer 2011 mit einer Finanzierungsreform des Gesundheitsfonds mit pauschalierten Beiträgen und nach der nächsten Bundestagswahl mit der Einführung von Grund- und Wahlleistungen.

Dr. Peter Indra MPH, Vizedirektor beim Bundesamt für Gesundheit in Bern, berichtete über die guten Erfahrungen mit der Schweizer Ge-

sundheitsprämie. In der Schweiz erfolge der Solidarausgleich über das Steuersystem und werde unkompliziert über die Steuerbehörden direkt abgewickelt. Durch die Wahl eines höheren Selbstbehaltes könne jeder Schweizer seine Krankenversicherungsprämie senken. Der Mindestselbstbehalt betrage 300 Schweizer Franken pro Jahr.

Johannes Singhammer, MdB (CSU), setzte sich dafür ein, die Gesundheitsreform mit Pragmatismus, Gelassenheit und genügend Zeit anzugehen. Solidarität sei ein unverzichtbares Element der Gesundheitspolitik. Die Mehrheit der Deutschen sei mit dem aktuellen Gesundheitssystem grundsätzlich zufrieden. Das Gesundheitsprämienmodell der Schweiz sei zwar interessant, habe aber keine positiven Effekte auf die Kosten- und Prämienentwicklung gehabt.

Für die Liberalen bekräftigte Dr. Erwin Lotter, MdB (FDP), dass die schwarz-gelbe Koalition einen schrittweisen Umbau des deutschen Ge-



Etwa 200 Teilnehmer interessierten sich für das Thema „Neuordnung des Gesundheitswesens aus Sicht der Koalition“.

Foto: Manuela Osterloh, BKK Landesverband Bayern.

sundheitssystems plane. Qualität ginge dabei vor Schnelligkeit. Für die Regierungskommission seien jetzt vor allem verlässliche Zahlen notwendig.

Jodok Müller (BLÄK)



Melanie Huml (CSU), Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) und Dr. Max Kaplan, Vizepräsident der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), zeigten sich in einem Gespräch im Bayerischen Landtag Ende Januar zufrieden über die „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin“, die vor allem finanzielle Verbesserungen für die künftigen Hausärztinnen und -ärzte vorsieht und einen entscheidenden Baustein in Sachen Allgemeinarzt-Nachwuchsförderung darstellt. Huml und Kaplan waren sich einig, dass es nun an die zügige Umsetzung des Programms gehe, das heißt die Installation von Koordinierungsstellen und schließlich von Weiterbildungsverbänden im Gebiet Allgemeinmedizin in ganz Bayern. Auch „weiche Standortfaktoren“, wie infrastrukturelle Maßnahmen im ländlichen Raum, die Optimierung der beruflichen Rahmenbedingungen, die Neustrukturierung des Bereitschaftsdienstes sowie die finanzielle Förderung bei Niederlassung seien wichtig. Zentrale Punkte seien ferner die Novellierung der Bedarfsplanung sowie die Erhebung valider Daten zur tatsächlichen Versorgungssituation in Stadt und Land.

Dagmar Nedbal (BLÄK)